



Einreicher: Fraktion Wir Prenzlauer		Datum:	Version: 2
	<b>Beratungsfolge</b>	Sitzungstermin	
1	Stadtverordnetenversammlung	18.06.2020	
2			
3			
4			

**Thema:**

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen

**Wortlaut:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau wie folgt zu ändern:

1. Änderung des Satzes in den Anlagen 1 bis 3 der Satzung:

„Ab dem 4. unterhaltsberechtigtem Kind verringert sich der monatliche Kostenbeitrag um 25 % und ab dem 5. unterhaltsberechtigtem Kind um 40% je unterhaltsberechtigtem Kind ausgehend vom Beitrag einer 3-Kind-Familie bis zur Beitragsfreiheit.“

2. Änderung der Höchstbeiträge lt. Anlagen zur Satzung

Die Höchstbeiträge sind wie folgt zu ändern:

a) Höchstbeitrag der Anlage 1 (Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern)

- bis 10h tägliche Betreuungszeit und Einkommensstufe Y:

- 1-Kind-Familie iHv 266,00 €; 2-Kind-Familie iHv 199,00 €; 3-Kind-Familie iHv 133,00 €

b) Höchstbeitrag der Anlage 2 (Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern)

- bis 10h tägliche Betreuungszeit und Einkommensstufe Y:

- 1-Kind-Familie iHv 250,00 €; 2-Kind-Familie iHv 187,00 €; 3-Kind-Familie iHv 125,00 €

Dabei sind die Anlagen 1 und 2 unter Berücksichtigung der o.g. Höchstbeträge entsprechend in den Einkommensstufen A bis Y und den dazugehörigen Betreuungszeiten a bis e der Anlagen zur Satzung neu zu berechnen.

Über die Nr. 1 und 2 ist einzeln abzustimmen.

**Begründung:**

zu Nr. 1

Die Eltern mit vier und mehr Kindern sollen für deren Betreuung eine finanzielle Entlastung erhalten. Dem wird Rechnung getragen, in dem ab dem dritten Kind für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau kein Kostenbeitrag erhoben wird. Lediglich für die zwei jüngsten Kinder werden entsprechend der Satzung die Kostenbeiträge erhoben.





**Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Der Antrag 35-1/2020 ist auch in der Version 2 als rechtswidrig abzulehnen.

Zu 1.

Der Antrag ist rechtlich nicht umsetzbar. Die entsprechende Regelung zur Höhe der Beiträge bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern findet sich in § 7 Abs.2 des Satzungsentwurfs. Die erforderliche Änderung des § 7 Abs.2 wurde nicht beantragt. Der Antrag ist auch in sich widersprüchlich. Die Begründung widerspricht dem Beschlusstext, da ausweislich der Begründung ab dem 3. Kind überhaupt keine Beiträge erhoben werden sollen.

Zu 2.

Ein positiver Beschluss über den Antrag zu 2. würde zur Rechtswidrigkeit der Satzung insgesamt führen. Die Stadtverordnetenversammlung muss über den vollständigen Satzungstext sowie über die Höhe der in den Anlagen festgesetzten Beiträge selbst beschließen. Da hier eine komplette Neuberechnung der Beiträge, ausgehend von niedrigeren Höchstbeträgen beantragt wird, kann eine Beschlussfassung durch die SVV über die Satzung erst nach Vorlage der neu berechneten Beiträge durch die Verwaltung erfolgen.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die Rechtsprechung anderer Bundesländer zur Kalkulation der Elternbeiträge überhaupt nicht aussagekräftig ist, da es hier eindeutig um die Auslegung von Landesrecht geht. Wie bereits ausgeführt, entspricht die Ermittlung der Platzkosten im von der Verwaltung vorgelegten Satzungsentwurf der maßgeblichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg.

Sollte die Stadtverordnetenversammlung den Antrag 35-1/2020 Version 2 beschließen, werde ich eine Beanstandung der Beschlüsse gemäß § 55 BbgKVerf prüfen müssen.

---

Hendrik Sommer

Bürgermeister